



Geschäftsordnung Tantramassage-Verband e.V. (TMV)

Fassung vom 29.10.2020

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen	2
§1 Allgemeines	2
§2 Inkrafttreten	2
Abschnitt 2: Mitgliederversammlung.....	2
§3 Einladung zur Mitgliederversammlung	2
§3a Die Mitgliederversammlung als Video-Konferenz.....	2
§4 Ankündigung und Einreichung von Anträgen.....	2
§5 Finanzielle Entscheidungsbefugnisse der Mitgliederversammlung	3
§6 Sitzungseröffnung und Protokoll.....	3
§7 Befugnisse des Versammlungsleiters	4
§8 Durchführung der Versammlung.....	4
§9 Abstimmungen	5
Abschnitt 3: Arbeitstreffen.....	6
§10 Arbeitstreffen	6
Abschnitt 4: Vorstand.....	6
§11 Aufgaben des Vorstandes.....	6
§12 Verschwiegenheitspflicht des Vorstandes	7
§13 Amtsperiode, Rücktritt und Neuwahl.....	7
§14 Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstandes.....	8
§15 Abstimmungen im Vorstand.....	8
§16 Geschäftsführung und besondere Vertreter	8
§17 Aufgaben der Geschäftsführung	9
Abschnitt 5: Arbeitsgruppen	10
§18 Aufgaben und Finanzbudget	10
§19 Arbeitsweise der Arbeitsgruppen.....	10
§20 Auskunftspflicht, Ziele und Rechenschaftsbericht	10
Abschnitt 6: Interessengruppen.....	10
§21 Zusammensetzung und Vertretung im erweiterten Vorstand	10

Geschäftsordnung Tantramassage-Verband e.V. (TMV)

Fassung vom 29.10.2020

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§1 Allgemeines

Die Geschäftsordnung regelt auf Grundlage der Satzung die Tätigkeit des Vereins hinsichtlich der Mitgliederversammlung, der Arbeitstreffen, des Vorstandes und der Arbeitsgruppen, die in ihm aktiv sind. Sie gilt ergänzend zur Satzung und zu einzelvertraglichen Regelungen. Änderungen können von der Mitgliederversammlung und auf Arbeitstreffen beschlossen werden.

§2 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 25. November 2015 in Kraft.

Abschnitt 2: Mitgliederversammlung

§3 Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie tagt mindestens einmal im Jahr und wird vom ersten Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist eingeladen (s. §9 Abs. 1 der Satzung). Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung enthalten. Die von der Satzung vorgeschriebene Schriftform ist gewahrt, wenn die Einladung an die zuletzt bekannte Email-Adresse des jeweiligen Mitgliedes gesandt wird.

§3a Die Mitgliederversammlung als Video-Konferenz

Die Mitgliederversammlung kann auch als Video-Konferenz abgehalten werden. Alle die Mitgliederversammlung betreffenden Regelungen in Satzung und Geschäftsordnung sind dabei sinngemäß anzuwenden.

§4 Ankündigung und Einreichung von Anträgen

Termin und Ort der Mitgliederversammlung müssen 4 Wochen vorher den Mitgliedern mitgeteilt werden. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 3 Wochen vor der Sitzung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Änderungsanträge zu einem Antrag, der bereits auf der Tagesordnung genannt und den Mitgliedern vorab bekannt ist, dürfen in der

Geschäftsordnung Tantramassage-Verband e.V. (TMV)

Fassung vom 29.10.2020

Mitgliederversammlung gestellt werden. Ad Hoc - Anträge sind jederzeit möglich, außer Anträge nach §9 Abs. 5 der Satzung (Vereinszweck- und Satzungsänderungen). Sie sind dem Versammlungsleiter in schriftlicher Form vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Annahme.

§5 Finanzielle Entscheidungsbefugnisse der Mitgliederversammlung

In finanzieller Hinsicht entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über:

- a) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags (s. §9 Abs. 2 der Satzung),
- b) Vereinsausgaben für das laufende bzw. kommende Geschäftsjahr, die einen Betrag von mehr als 1000 € überschreiten,
- c) das Budget zur Geschäftsführung des Vereins, für die Tätigkeitsbereiche der besonderen Beauftragten und die einzelnen Arbeitsgruppen.

§6 Sitzungseröffnung und Protokoll

Ein Mitglied des Vorstandes, in der Regel der erste Vorsitzende, eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Stimmberechtigung und Stimmrechte der anwesenden Mitglieder fest. Über die Versammlung wird ein schriftliches Protokoll gefertigt, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Tag, Ort, Beginn und Ende der Versammlung
- b) Namen der anwesenden Mitglieder / sonstiger anwesender Personen
- c) Verhandelte Tagesordnungspunkte und Beratungsgegenstände
- d) Bei Beschlüssen: Den wortgetreuen Text des Beschlusses, die numerischen Abstimmungsergebnisse sowie die Feststellung, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt wurde.

Geschäftsordnung Tantramassage-Verband e.V. (TMV)

Fassung vom 29.10.2020

f) Bei Wahlen: Das jeweilige Amt, die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, den vollständigen Namen des oder der Gewählten, das Abstimmungsergebnis sowie die Feststellung, ob der oder die Gewählte die Wahl angenommen oder abgelehnt hat.

§7 Befugnisse des Versammlungsleiters

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für jede Versammlung einen Versammlungsleiter oder zieht einen externen Versammlungsleiter hinzu. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Der Versammlungsleiter leitet die Mitgliederversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung. Er verliest die einzelnen Tagesordnungspunkte in ihrer Reihenfolge und wacht über ihre Einhaltung. Er erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, kann die Redezeiten zur Sache einschränken und hat das Recht, Pausen und Sitzungsunterbrechungen einzuberufen. Im Interesse eines zügigen Versammlungsablaufes kann der Versammlungsleiter einen Redner, der sich zu weit vom Thema entfernt hat, zur Sache rufen, und ihm, wenn dies zweimal ohne Erfolg geschehen ist, das Wort für die Dauer der Diskussion über den betreffenden Gegenstand entziehen. Der Versammlungsleiter hat das Recht, jederzeit selbst das Wort zu ergreifen. Ihm stehen alle Rechte zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung zu.

§8 Durchführung der Versammlung

Die Abfolge der Beratung richtet sich nach der Tagesordnung. Änderungen im Ablauf sind nur mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung und nur am Anfang der Versammlung möglich. Einwendungen gegen die Tagesordnung müssen bei Beginn der Sitzung, Einwendungen gegen die Behandlung eines während der Sitzung gestellten Antrages als einfacher Sach- oder Änderungsantrag vor oder während der Beratung erhoben werden. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung müssen auch außerhalb der Reihenfolge der Meldungen gehört werden. Zur Geschäftsordnung darf sich nur derjenige melden, der auf eine Verletzung vereinsrechtlicher Bestimmungen, der Satzung oder der Geschäftsordnung hinweisen möchte. Auf Antrag jedes Mitglieds kann die Rednerliste zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte mit einfacher Mehrheit geschlossen werden. Anträge werden durch den Antragsteller vorgetragen und erläutert. Ist der Antragsteller nicht anwesend, wird ein Antrag nur dann behandelt, wenn eines der an der Versammlung anwesenden,

Geschäftsordnung Tantramassage-Verband e.V. (TMV)

Fassung vom 29.10.2020

antragsberechtigten Vereinsmitglieder die Antragsstellung und Erläuterung vor Ort übernimmt. Änderungsanträge können vor Ort von allen anwesenden antragsberechtigten Vereinsmitgliedern formuliert werden. Angelegenheiten außerhalb der Tagesordnung, insbesondere Dringlichkeitsanträge, werden regelmäßig am Schluss der Sitzung behandelt.

§9 Abstimmungen

(1) Bei jeder Abstimmung hat der Versammlungsleiter die Frage, über die abgestimmt werden soll, unmissverständlich zu formulieren und im vollen Wortlaut zu verlesen. Über jeden Antrag ist einzeln abzustimmen. Bei Wahlen und Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, die Satzung enthält eine hiervon abweichende Regelung. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen, bei denen kein anderes Verfahren vorgeschrieben ist, erfolgen durch Handzeichen. Ein Mitglied, das gegen einen Antrag gestimmt hat, kann im Anschluss an die Abstimmung verlangen, dass seine Abstimmung niederschriftlich namentlich vermerkt wird. Abstimmungen in persönlichen Angelegenheiten erfolgen grundsätzlich geheim. Auf Verlangen eines teilnehmenden Mitgliedes muss die Abstimmung schriftlich und geheim vorgenommen werden. Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden nach Maßgabe der festgestellten Stimmrechte zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(2) Über einen Antrag ist abzustimmen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn der Antrag auf Schluss der Debatte bzw. der Rednerliste angenommen und die Rednerliste geschlossen ist. Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

Geschäftsordnung Tantramassage-Verband e.V. (TMV)

Fassung vom 29.10.2020

(3) Stehen mehrere Anträge zu einem Tagesordnungspunkt zur Abstimmung, so wird über sie in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung.
2. Der weitestgehende Antrag / Änderungsantrag zu dem Tagesordnungspunkt. Darunter ist ein Antrag zu verstehen, der den größten finanziellen Aufwand erfordert oder die einschneidendste Maßnahme verlangt.
3. Weitere Anträge, je nach Finanzaufwand, Reichweite und Wirksamkeit.

Abschnitt 3: Arbeitstreffen

§10 Arbeitstreffen

Für die Ankündigung und Einladung zum Arbeitstreffen gelten die §3f entsprechend. Es gibt allerdings keine Antragsfrist. Es ist ein Protokoll gemäß §6 anzufertigen. Für die Durchführung der Arbeitstreffen gelten §7 und §9 Abs. 1 und 3 entsprechend. Analog zu §3a kann auch das Arbeitstreffen als Video-Konferenz abgehalten werden.

Abschnitt 4: Vorstand

§11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen, denen er rechenschaftspflichtig ist. Die Rechenschaft erfolgt mit einem ausführlichen Tätigkeits- und Kassenbericht, der schriftlich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt werden muss. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) Vertretung und Repräsentation des Vereins nach Außen
- b) Konzeptionelle Planung und Entwicklung der Vereinsarbeit
- c) Koordination der einzelnen Arbeitsgruppen

Geschäftsordnung Tantramassage-Verband e.V. (TMV)

Fassung vom 29.10.2020

d) Mitgliederbetreuung

e) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit (s. §6 Abs. 7 der Satzung)

f) Geschäftsführungstätigkeiten, bzw. Delegation dieser Tätigkeit an eine dafür kompetente Person und die Kontrolle der ausgeführten Tätigkeit

g) Versand der Einladung zu den Mitgliederversammlungen / Arbeitstreffen, Erstellung einer Tagesordnung und Anmietung geeigneter Räumlichkeiten für die jeweilige Versammlung

h) Abschluss von Rechtsgeschäften, soweit die damit begründeten Verpflichtungen nicht jeweils 1000 € und die Gesamtheit aller Geschäfte nicht 3000 € je Geschäftsjahr überschreiten

§12 Verschwiegenheitspflicht des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über die internen Vereinsangelegenheiten verpflichtet, soweit daraus kein Rechtsbruch gültiger Gesetze erfolgt. Dies gilt insbesondere für jene Fälle, in denen eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht vereinsschädigend ist.

§13 Amtsperiode, Rücktritt und Neuwahl

Die Amtsperiode eines Vorstandes beträgt zwei Jahre. Treten einzelne Mitglieder des Vorstandes von ihrem Amt zurück oder tritt ein Vorstand im Ganzen von seinem Amt zurück, so müssen auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung entweder einzelne neue Personen in den Vorstand oder ein neuer Vorstand im Ganzen gewählt werden. Der neu zusammengesetzte Vorstand nimmt seine Amtsgeschäfte nur bis zu jenem Zeitpunkt wahr, an dem die Amtszeit des zeitlich regulär gewählten Vorstands abgelaufen wäre. Danach muss wiederum ein neuer Vorstand gewählt werden. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

Geschäftsordnung Tantramassage-Verband e.V. (TMV)

Fassung vom 29.10.2020

§14 Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem erweiterten Vorstand zusammen, der aus den Vertretern der Interessengruppen besteht. Zu Beginn seiner Amtszeit legt der Vorstand verbindliche Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder fest. Der Vorstand bespricht sich regelmäßig, mindestens einmal pro Vierteljahr.

§15 Abstimmungen im Vorstand

Der Vorstand stimmt grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder ab, sofern Satzung und Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Entscheidungen über die Regelung von Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder müssen vom Vorstand einstimmig beschlossen werden.

§16 Geschäftsführung und besondere Vertreter

(1) Der geschäftsführende Vorstand kümmert sich um die alltäglichen Belange des Vereins. Ihm steht zur Erfüllung seiner Pflichten ein jährliches Budget von 1000 € zur Verfügung.

(2) Die Geschäftsführung kann aus dem Vorstand an einen oder mehrere besondere Vertreter delegiert werden. Die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeiten des Vorstandes in den einzelnen delegierten Bereichen gegenüber der Mitgliederversammlung bleiben davon unberührt. Besondere Vertreter können vom Vorstand jederzeit wieder abberufen werden. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung für die ordentliche Erledigung der geschäftsführenden Tätigkeiten verantwortlich. Er ist ebenfalls für die Wahrung der Verschwiegenheitspflicht seitens der besonderen Vertreter verantwortlich.

Geschäftsordnung Tantramassage-Verband e.V. (TMV)

Fassung vom 29.10.2020

§17 Aufgaben der Geschäftsführung

Zu den geschäftsführenden Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Kaufmännische und organisatorische Absicherung der Vereinsarbeit
- b) Sicherstellung der Finanzierung des Vereins, Verwaltung der Mitgliedsbeiträge
- c) Buchhaltung des Vereins
- d) Erstellung eines monatlichen Kassenberichts
- e) Erstellung von Spendenquittungen
- f) Aufstellung eines Jahresfinanzplans
- g) Erstellung der jährlichen Steuererklärung
- h) Pflege der Mitgliederliste
- i) Ansprechpartner für potenzielle Mitglieder
- j) Erfüllung der Auskunft- und Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedern
- k) Eingehende und abgeschickte Post archivieren
- l) Verwaltungstätigkeiten wie Einträge in das Vereinsregister, Antragsstellung auf Gemeinnützigkeit etc.
- m) Einholung von Erlaubnissen
- n) Erstellung von Newslettern und Rundbriefen
- o) Vermittlung interner und externer Kontakte und
- p) Weiterleitung von Anfragen an den TMV an die entsprechenden Stellen

Abschnitt 5: Arbeitsgruppen

§18 Aufgaben und Finanzbudget

Die Arbeitsgruppen verfolgen einzelne Aufgabenstellungen im Sinne der Satzung. Dazu können sie auf den Mitgliederversammlungen ein Finanzbudget beantragen. Erfolgte Ausgaben im Rahmen des Budgets müssen mit Belegen gegenüber dem Schatzmeister nachgewiesen werden.

§19 Arbeitsweise der Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen treffen sich mindestens einmal pro Halbjahr. Die Sitzungen können auch in Form einer Telefonkonferenz stattfinden. Jede Arbeitsgruppe bestimmt einen Leiter, der gleichzeitig als Ansprechpartner für den Vorstand fungiert.

§20 Auskunftspflicht, Ziele und Rechenschaftsbericht

Jede Arbeitsgruppe ist gegenüber dem Vorstand im laufenden Geschäftsjahr über den Stand des Projektes auskunftspflichtig. Die Arbeitsgruppen verpflichten sich auf den Versammlungen, sich selbst Ziele für das nächste Geschäftsjahr zu setzen, über deren Erreichung oder Nichterreichung Rechenschaft abzulegen ist. Dafür legen sie jeweils auf den Mitgliederversammlungen einen knappen Arbeitsbericht und einen Mittelverwendungsbericht vor. Dabei ist die Projektarbeit transparent vorzustellen.

Abschnitt 6: Interessengruppen

§21 Zusammensetzung und Vertretung im erweiterten Vorstand

Die Interessengruppen ergeben sich aus der Zusammensetzung der Mitglieder. Sie sind auf der Mitgliederversammlung zu definieren und zu benennen. Ein Mitglied aus jeder Interessengruppe wird auf der Mitgliederversammlung für den erweiterten Vorstand nominiert.